

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Gesenschniede der Brumund Maschinenbau GmbH & Co. KG

### I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn Brumund Maschinenbau GmbH & Co. KG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Brumund Maschinenbau GmbH & Co. KG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Brumund Maschinenbau GmbH & Co. KG maßgebend.
3. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist unter [www.brumund-maschinenbau.de/AGB](http://www.brumund-maschinenbau.de/AGB) html abrufbar.
4. Brumund Maschinenbau GmbH & Co. KG beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz. Streitigkeiten über den geschlossenen Vertrag und dessen Ausführung können jedoch vor der Vermittlungsstelle Handwerkskammer Oldenburg, Theaterwall 32, 26122 Oldenburg, Telefon (04 41) 2 32 – 0, Fax (04 41) 2 32 – 2 18, [info@hwk-oldenburg.de](mailto:info@hwk-oldenburg.de) verhandelt werden.

### II. Vertragsschluss

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
2. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Ziffer 2.1, Satz 2 bleibt unberührt.
3. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns.

### III. Lieferung, Abnahmetermine, Nichtabnahme

1. Abweichungen von bei uns getätigten Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.
2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Bei Abbruchverträgen sind Materialfreigaben mindestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Liefertermin und Lieferabrufe sodann spätestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Liefertermin durch unseren Kunden verbindlich zu benennen. Diese Abbrufe sind als Abnahmetermine für unseren Kunden verbindlich, wenn wir Ihnen nicht binnen 5 Werktagen widersprechen.
3. Werden vereinbarte Abnahmetermine durch unseren Kunden nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Falls nach erfolgter Materialfreigabe durch unseren Kunden Lieferabrufe nicht fristgerecht erfolgen, ist unser Kunde verpflichtet, die im jeweiligen Vertrag benannten Materialkosten für Stahl zu vergüten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass uns entsprechende Materialkosten nicht entstanden sind. Unser Kunde kann nach Zahlung Herausgabe des entsprechenden Stahls verlangen. Sieht unser Kunde Schwierigkeiten bei der Einhaltung vereinbarter Abnahmetermine voraus, hat er uns unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Unsere Ansprüche auf Erfüllung geschlossener Verträge bleiben von dieser Mitteilungspflicht unberührt.
4. Teillieferungen durch uns sind grundsätzlich zulässig.
5. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei uns bei der Warenausgangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

### IV. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse befreien uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkungen von den Leistungspflichten. Soweit die Störung nicht nur von unerheblicher Dauer ist, können wir wegen des noch nicht erfüllten Teiles des Vertrages von diesem zurücktreten.

### V. Preisstellung und Gefahrenübergang

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und etwaiger sonstiger Zölle, Steuern und Abgaben. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preis Anpassung. Dies gilt nicht für Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten erbracht werden sollen.
2. Die Gefahr am Vertragsgegenstand geht mit der Übergabe an den Frachtführer, im Falle des Annahmeverzuges unseres Kunden spätestens mit dem Beginn der Lagerung, auf unseren Kunden über. Annahmeverzug unseres Kunden tritt ein, wenn nach Meldung der Versandbereitschaft durch uns die Ware nicht übernommen wird. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten unseres Kunden einzulagern.

### VI. Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind Rechnungen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge auszugleichen.
2. Bei Nichtzahlung bei Fälligkeit kommt unser Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Im Verzugsfalle werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Als Verzugszins wird mindestens der gesetzliche Verzugszins geschuldet. Uns bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.
3. Zahlt unser Kunde auch trotz Nachfristsetzung fällige Rechnungen nicht, sind wir berechtigt, sämtliche von uns geschuldeten Leistungen aus der Geschäftsbeziehung bis zur vollständigen Ausgleichung unserer Ansprüche gegenüber dem Kunden zurückzubehalten.
4. Aufrechnungsverbote stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch unseren Kunden ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte aufgrund von Mängeln des Vertragsgegenstandes gegenüber den Vergütungsansprüchen für diesen mangelhaften Vertragsgegenstand. Dies gilt auch bei Vermögensfall des Verkäufers.
5. Ergeben sich nach Vertragsschluss Anhaltspunkte dafür, dass unser Zahlungsanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit oder aufgrund einer ausdrücklich erklärten fehlenden Leistungsbereitschaft unseres Kunden gefährdet ist, sind wir berechtigt, die weitere Vertragserfüllung durch uns von der Leistung einer Sicherheit oder der Vorauszahlung durch unseren Kunden abhängig zu machen. Als erklärte fehlende Leistungsbereitschaft gilt auch die Erklärung unseres Kunden, mit Gegenansprüchen aufrechnen zu wollen, mit denen die Aufrechnung gemäß Ziff. 6.4 ausgeschlossen ist. Sofern und soweit die Versicherungssumme für unseren Kunden, die von uns unserem Warenkreditversicherer eingeräumt worden ist, durch laufende Lieferverpflichtungen gegenüber unserem Kunden ausgeschöpft ist oder wird, können wir die Erfüllung von nicht mehr vom Versicherungsschutz erfassten Lieferverpflichtungen ebenfalls von der Leistung einer Sicherheit oder Vorauszahlung durch unseren Kunden abhängig machen.

### VII. Mängelansprüche und Rückgriff

1. Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklich schriftlich getroffenen Abreden. In den Vertragsbedingungen, insbesondere den technischen Lieferbedingungen, nicht ausdrücklich spezifizierte Prüf- und Bearbeitungsvorgaben sind von uns nicht geschuldet. Soweit wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern u. ä. unseres Kunden zu liefern haben, übernimmt unser Kunde das Risiko, das der danach gefertigte Vertragsgegenstand für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Das gilt auch im Hinblick auf die nach den Vorgaben unseres Kunden zu den Prüfmaßnahmen erreichbaren Qualitätsstandards.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
3. Unser Kunde hat unverzüglich nach Eingang des Vertragsgegenstandes diesen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen und etwaige Rügen unverzüglich schriftlich bei uns anzubringen. Soweit nach Weisung unseres Kunden die Auslieferung an einen Dritten erfolgen soll, ist maßgeblich für den Beginn der Rügepflicht der Eingang des Vertragsgegenstandes bei diesem.
4. Ein mangelhafter Vertragsgegenstand ist uns auf unser Verlangen unverzüglich zur Feststellung der gerügten Mängel zu übersenden. Die anfallenden Transportkosten tragen wir, wenn die Mängelrüge sich als berechtigt erweist. Im Übrigen sind die Transportkosten von unserem Kunden zu tragen.
5. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu.
6. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Gefahrenübergang.
7. Ansprüche unseres Kunden gemäß §§ 478, 479 BGB beschränken sich auf die Geltendmachung solcher Kosten, die durch die Befriedigung gesetzlicher Ansprüche entstanden sind. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird ausgeschlossen, es sei denn, dieser beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder es handelt sich um Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

### VIII. Sonstige Ansprüche

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche unseres Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Das gilt nicht für Ansprüche, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, ferner nicht solche, die aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Unsere Haftung beschränkt sich in diesem Fall aber auf den Ersatz des typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens, sei sei denn, die Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten erfolgte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

### IX. Eigentumsvorbehalt, Herstellerklausel, Sicherungszession

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem von uns gelieferten Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung herrührender Vergütungsansprüche gegen unseren Kunden vor. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
2. Unser Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern bzw. weiterzubearbeiten. Eine Weiterverarbeitung erfolgt dabei für uns. Soweit die Weiterbearbeitung unter Verwendung weiterer Materialien erfolgt oder eine untrennbare Vermischung stattfindet, werden wir an der verarbeiteten bzw. vermischten Sache Miteigentümer in dem Verhältnis, dass dem Rechnungswert des Vertragsgegenstandes im Verhältnis zu den anderen vermischten oder verarbeiteten Sachen entspricht. Unser Kunde verwahrt die in unserem Miteigentum stehenden Gegenstände unentgeltlich für uns.
3. Für den Fall der Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes oder des verarbeiteten oder vermischten Gegenstandes tritt unser Kunde bereits jetzt zur Sicherung unseres Vergütungsanspruches den erstrangigen Teilbetrag des ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Entgeltanspruches in Höhe des uns für den Vertragsgegenstand zustehenden Vergütungsanspruches ab. Der Kunde kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit seiner Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechsel Protest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zu Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.
4. Eine etwaige Warenrücknahme durch uns erfolgt immer nur sicherheitshalber; es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Abnehmer ist Verbraucher.
5. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

### X. Beistellung, Muster und Fertigungsmittel

1. Werkzeuge und Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und sind, auch nach Beendigung des Vertrages, nicht an den Kunden zu übereignen. Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
2. Muster sowie Entwicklungsleistungen für Fertigungsmittel und Werkzeuge sind von unserem Kunden, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, zusätzlich zum Vertragsgegenstand zu vergüten. Das gilt auch für von uns im Laufe des Fertigungsprozesses aufgrund von Änderungen am Vertragsgegenstand erbrachte Entwicklungsleistungen. Eine körperliche Übergabe entsprechender Entwicklungsergebnisse an den Kunden ist nicht Gegenstand unserer Leistungsverpflichtung.
3. Die Fertigungsmittel bleiben auch nach Ablauf der Vertragsdauer in unserem Besitz.

### XI. Unterlagen und Geheimhaltung, Rechte Dritter

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
2. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
3. Unser Kunde stellt uns vor allen Ansprüchen Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund frei, die darauf beruhen, dass durch die Umsetzung von Vorgaben unseres Kunden Rechte Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechte, berührt werden.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich  
Gesenschniede der Brumund Maschinenbau GmbH  
& Co. KG**

**XII. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.
3. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung unter Aufschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.
4. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist D-26135 Oldenburg, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.
5. Gerichtsstand ist, falls der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist D-26135 Oldenburg; Brumund Maschinenbau GmbH & Co. KG ist jedoch auch berechtigt, den Besteller auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.